

Nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

8420, 8421 Artikelnummer

Erstellt am: 26.04.2010 Überarbeitet am: 12.02.2024 Gedruckt am: 29.02.2024, nuernber Seite 1 von 7

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Noris Plastilin-Knete

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

# Relevante identifizierte Verwendungen:

Modelliermasse(n) für Kinder

# Verwendungen, von denen abgeraten wird:

keine bekannt

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

STAEDTLER SE Moosäckerstrasse 3 90427 Nürnberg DE - Deutschland

Telefon: +49-(0)911-9365-0 e-Mail Adresse: info@staedtler.com Für das Sicherheitsdatenblatt zuständig:

Kathrin Birkmann, Produktsicherheit

e-Mail Adresse: sdb@staedtler.com

**1.4. Notrufnummer:** +49-(0)911-9365-899 Nur während der Bürozeiten: Mo – Fr, 8:30 – 17:00

# **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

# 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Dieses Produkt ist nicht gefährlich im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

# Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

G0B100 Nicht kennzeichnungspflichtig

# 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Dieses Produkt ist nicht gefährlich im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

# Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

G0B100 Nicht kennzeichnungspflichtig

# Signalwörter:

kein Signalwort

#### Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Nicht anwendbar

# Gefahrenmerkmale:

H-Sätze:

H0 keine H-Sätze

P-Sätze:

Nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

8420, 8421 Artikelnummer

Erstellt am: 26.04.2010 Überarbeitet am: 12.02.2024 Gedruckt am: 29.02.2024 Seite 2 von 7

P0 keine P-Sätze

# 2.3. Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.vPvB: Nicht anwendbar.

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1. Stoffe

Dieses Produkt ist ein Gemisch nach VO (EG) 1272/2008

### 3.2. Gemische

# Allgemeine chemische Charakterisierung:

Dauerplastische Modelliermasse(n) auf Basis von Wachsen, Füllstoffen und Farbpigmenten

# ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Berührung mit den Augen: Mit Wasser gründlich ausspülen und vorsorglich den Arzt aufsuchen.

Bei Berührung mit der Haut: Mit Wasser und Seife abspülen.

Bei Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen und vorsorglich den Arzt aufsuchen.

Bei Einatmen: n. a.

# 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei der vorgesehenen Anwendung sind toxikologisch bedeutsame Auswirkungen nicht zu erwarten.

## 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren Informationen verfügbar.

# ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Pulver, Kohlendioxid, Wasser im Sprühstrahl, Schaum

Ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl

# 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid im Brandfall

# 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

In geschlossenen Räumen, umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

# ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Betroffene Räume gründlich belüften.

# 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation / Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen.

Nicht in den Untergrund / Erdreich gelangen lassen.

# 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

# 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

8420, 8421 Artikelnummer

Erstellt am: 26.04.2010 Überarbeitet am: 12.02.2024 Gedruckt am: 29.02.2024 Seite 3 von 7

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

# **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

# 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Keine besonderen Maßnahmen bei Handhabung erforderlich.

# Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

# 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

# Lagerung:

Behälter dicht geschlossen halten. Vor Frost und extremer Hitze schützen.

An einem trockenen Ort aufbewahren.

## Zusammenlagerungshinweise:

Nicht anwendbar

# Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

#### Lagerklasse:

Nicht anwendbar

# 7.3. Spezifische Endanwendungen

Nur als Creativartikel zu verwenden

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

# 8.1. Zu überwachende Parameter

# 8.1.1. Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

Stoffname			CAS-Nr.
Art Grenzwert	Wert	Jahr	Land

# 8.1.2.DNEL- und PNEC- Werte

Es liegen keine DNEL und PNEC Werte vor.

# 8.1.3. Control-Banding (z.B. ILO, EMKG)

Es liegen keine Daten zu COSHH-Essentials oder dem EMKG-Modell der BAuA vor.

# 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

# 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Nur als Creativartikel zu verwenden

# 8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

# Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Getränken, Nahrungs- und Futtermitteln fernhalten. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

#### Atemschutz:

Bei ordnungsgemäßer Lüftung ist Atemschutz nicht notwendig.

#### Handschutz:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

8420, 8421 Artikelnummer

Erstellt am: 26.04.2010 Überarbeitet am: 12.02.2024 Gedruckt am: 29.02.2024 Seite 4 von 7

Augenschutz:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Körperschutz:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

# ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

# 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: fest, verformbar Farbe: je nach Einfärbung Geruch: fast geruchlos

Dichte: 1,6 g/cm<sup>3</sup>

Löslichkeit in Wasser: nicht mischbar

# 9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar.

# ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Keine weiteren Informationen verfügbar.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Keine weiteren Informationen verfügbar.

# 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

# 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

# 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

# 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid im Brandfall

# ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

# 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Primäre Reizwirkung an der Haut:

- Keine hautreizende Wirkung bekannt.

Primäre Reizwirkung am Auge:

- Verursacht Augenreizungen.

Sensibilisierung:

- Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Bei der vorgesehenen Anwendung sind toxikologisch bedeutsame Auswirkungen nicht zu erwarten.

# 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar.

# **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

# 12.1. Toxizität

Aquatische Toxizität:

# Nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

8420, 8421 Artikelnummer

Erstellt am: 26.04.2010 Seite 5 von 7 Überarbeitet am: 12.02.2024 Gedruckt am: 29.02.2024

Es liegen keine Messdaten vor.

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Messdaten vor.

# 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Messdaten vor.

#### 12.4. Mobilität im Boden

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Nicht in den Untergrund / Erdreich gelangen lassen.

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- PBT: Nicht anwendbar
- vPvB: Nicht anwendbar.

# 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar.

#### 12.7. Andere schädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar.

# **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

# 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Der nachstehende Hinweis bezieht sich auf das Produkt, das so belassen wurde und nicht auf weiterverarbeitete Produkte. Bei der Mischung mit anderen Produkten können andere Entsorgungswege erforderlich sein; im Zweifelsfall den Lieferanten des Produktes oder die lokale Behörde zu Rate ziehen.

#### **Empfehlung zur Entsorgung**

Wenn eine Verwertung nicht möglich ist, unter Beachtung des geltenden Abfallrechts und der örtlichen behördlichen Vorschriften zum Hausmüll.

# Abfallschlüsselnummer:

Die Abfallschlüsselnummern sind seit dem 1.1.1999 nicht nur Produkt- sondern im Wesentlichen anwendungsbezogen. Die für die Anwendung gültige Abfallschlüsselnummer kann dem Europäischen Abfallkatalog entnommen werden.

# Empfohlene Abfallschlüsselnummer:

Keine weiteren Informationen verfügbar.

# **Ungereinigte Verpackungen:**

Wenn eine Verwertung nicht möglich ist, unter Beachtung des geltenden Abfallrechts und der örtlichen behördlichen Vorschriften zum Hausmüll.

# Empfehlung für leere Behälter

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

# **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

# 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

# 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

# ADR/RID

Kein Gefahrgut

# IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

Kein Gefahrgut

# 14.3. Transportgefahrenklassen

Nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

8420, 8421 Artikelnummer

Erstellt am: 26.04.2010 Überarbeitet am: 12.02.2024 Gedruckt am: 29.02.2024 Seite 6 von 7

\_

#### 14.4. Verpackungsgruppe

-

#### Gefahrauslöser

# 14.5. Umweltgefahren

### Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

Kein Gefahrgut

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

# 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## Transport/ weitere Angaben

Kein Gefahrgut

# **UN "Model Regulation"**

Kein Gefahrgut

# **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften:

Wassergefährdungsklasse: 1 - Schwach wassergefährdend (Selbsteinstufung)

EU-Vorschriften:

REACH (EC) 1907/2006: Die maßgeblichen Komponenten sind vorregistriert, freigestellt oder anderweitig konform.

# 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

# **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

# Änderungen im Sicherheitsdatenblatt

Abschnitt 1: Produktidentifikator/Artikelnummer Abschnitt 1: Angaben zum Unternehmen

# Abkürzungen

n.a.: nicht anwendbar

n.b.: nicht bestimmt

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer

(Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

ICAO: International Civil Aviation Organization

LEV: Local Exhaust Ventilation

RPE: Respiratory Protective Equipment

RCR: Risk Characterisation Ratio (RCR= PEC/PNEC)

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement

concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

CLP: Classification, Labelling and Packaging (Regulation (EC) No. 1272/2008)

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe (Technical Rules for Dangerous Substances, BAuA, Germany)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

Nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

8420, 8421 Artikelnummer

Erstellt am: 26.04.2010 Überarbeitet am: 12.02.2024 Gedruckt am: 29.02.2024 Seite 7 von 7

LD50: Lethal dose, 50 percent

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Wortlaut der H-Sätze in Punkt 3:

# Schulungen für Arbeitnehmer

Unterweisungen über Gefahren und Schutzmaßnahmen an Hand der Betriebsanweisung (TRGS 555). Die Unterweisungen müssen vor Beginn der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich erfolgen.

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Bestehende Gesetze und Verordnungen sind vom Anwender unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten. Die Eignung der Produkte für die von dem Anwender geplanten Verwendungen hat der Anwender in eigener Verantwortung zu prüfen.